

beglaubigte Abschrift der Urteilsformel bzw. des Strafbefehls. Einer Zustellung des Vollstreckungstitels an den Verurteilten bedarf es nicht.

§ 26

Erlaß von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen

(1) Das Vollstreckungsorgan ist berechtigt, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse im Rahmen der Strafvollstreckung zu erlassen.

(2) Über Beschwerden und Einsprüche gegen den Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses entscheidet die Oberste Vollstreckungsbehörde.

§ 27

Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen

(1) Die Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen zum Zwecke der Beitreibung von Geldstrafen erfolgt im Auftrage des Vollstreckungsorgans durch die Organe der Justiz.

(2) Dem Vollstreckungsauftrag muß in jedem Fall der Vollstreckungstitel beigelegt werden.

§ 28

Eintragung von Sicherungshypotheken

(1) Zur Sicherung einer bestehenden Forderung ist das Vollstreckungsorgan berechtigt, Sicherungshypotheken eintragen zu lassen.

(2) Der Antrag hierzu ist an den jeweils zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, Referat Kataster, zu richten.

§ 29

Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen

Kann eine Geldstrafe nicht vollstreckt werden, weil sich der Verurteilte böswillig seiner Verpflichtung entzieht, so wird vom Staatsanwalt gemäß § 10 StEG der Antrag auf Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe beim zuständigen Gericht gestellt. Das Vollstreckungsorgan hat in diesem Fall die Umwandlung beim zuständigen Staatsanwalt anzuregen und zu begründen.

IV. Abschnitt

Vollstreckung von Maßregeln der Sicherung und Besserung

§ 30

Einweisung in Heime für soziale Betreuung

Ist neben einer Freiheitsstrafe auf die Unterbringung in einem Heim für soziale Betreuung erkannt, so ist erst die Freiheitsstrafe zu vollstrecken. Die Unterbringung ist erst dann zu veranlassen, nachdem die Freiheitsstrafe verbüßt, bedingt ausgesetzt oder erlassen ist. §

§ 31

Unterbringung in Entziehungs- bzw. Heil- und Pflegeanstalten

(1) Wird ein Angeklagter freigesprochen und gleichzeitig die Unterbringung in einer Entziehungs- bzw. Heil- und Pflegeanstalt angeordnet, so hat das Vollstreckungsorgan die Unterbringung des Betroffenen in die zuständige Anstalt zu veranlassen.

(2) Die neben einer Freiheitsstrafe ausgesprochene Unterbringung in einer Entziehungs- bzw. Heil- und Pflegeanstalt wird erst nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe vollstreckt.

(3) Die Unterbringung in einer Entziehungs- bzw. Heil- und Pflegeanstalt kann jedoch ganz oder teilweise vor der Freiheitsstrafe vollzogen werden, wenn es aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist.

§ 32

Berufsverbot

Ist in einem Urteil die Ausübung des Berufes, Gewerbes oder Gewerbebezweiges untersagt, so hat das Vollstreckungsorgan die für den Berufszweig zuständige Dienststelle hiervon zu benachrichtigen.

V. Abschnitt

Vollstreckung von Zusatzstrafen und Nebenfolgen

§ 33

Wertersatzstrafen und Einziehung von Mehrerlösen

Bei der Vollstreckung von Wertersatzstrafen und der Einziehung von Mehrerlösen gelten die §§ 23 bis 29 dieser Anordnung entsprechend.

§ 34

Vermögenseinzug

Vermögens- bzw. Teilvermögenseinzug wird auf Veranlassung des Staatsanwalts durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, durchgeführt.

§ 35

Verwertung eingezogener Gegenstände

(1) Rechtskräftig eingezogene Gegenstände sind von dem Vollstreckungsorgan der Verwertung zuzuführen.

(2) Der Erlös ist durch das Vollstreckungsorgan zu vereinnahmen.

(3) Unbrauchbare oder wertlose Gegenstände sind nach sorgfältiger Überprüfung und mit Einverständnis des Staatsanwalts zu vernichten.

(4) Über Anträge auf Entschädigung gemäß § 16 Abs. 2 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) in der Fassung der Verordnung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) entscheidet das zuständige Vollstreckungsorgan.

§ 36

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist dem Volkspolizeikreisamt, in dessen Kreisgebiet der Verurteilte nach seiner Haftentlassung wohnhaft wird, mitzuteilen. Diese Benachrichtigung hat sofort nach der Entlassung des Verurteilten zu erfolgen.

§ 37

Polizeiaufsicht

Das Vollstreckungsorgan hat dem Leiter der zuständigen Bezirksbehörde Deutsche Volkspolizei 6 Wochen vor der Entlassung des Verurteilten aus der Strafhaft über die gegen ihn verhängte Polizeiaufsicht Kenntnis zu geben. Erfolgt die Entlassung kurzfristig, so ist die Benachrichtigung sofort nach Eingang der Abgangsmittelung vorzunehmen.

§ 38

Öffentliche Bekanntmachung von Bestrafungen

Der Vorsitzende des verurteilenden Gerichts veranlaßt die öffentliche Bekanntmachung von Bestrafungen.